

## § 1

1. Der Verein trägt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Grüningen e.V.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist **Pohlheim / Grüningen.**

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein **Freiwillige Feuerwehr Grüningen e. V.** hat die Aufgabe:
  - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Pohlheim im Stadtteil Grüningen zu fördern,
  - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
  - e. die Jugendgruppen der Feuerwehr im Stadtteil Grüningen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

## § 3

### **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch denselben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben, Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde binnen Monatsfrist ab Zugang der Ausschließung an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 6

### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vereinsvorstand.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehene Tages – ordnung mit einer 14-tätigen Frist einzuberufen.  
Die Einladung erfolgt durch die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pohlheim. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitglieder - versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.
2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen, für einen Zeitraum von einem Jahr, eine Wiederwahl ist einmal möglich
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmen - gleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. 1. und 2. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzenden,
  - b. stellv. Vorsitzenden,
  - c. dem Rechnungsführer,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. und den mindestens 1, maximal 6 Beisitzern.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiter den Ausschlag.
5. Zu den Vorstandssitzungen kann der Gerätewart und der Feuerwehrausschuß eingeladen werden.
6. Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder.
7. Der Wehrführer und sein Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitglieder – versammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitglieder - versammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und Rechner, jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pohlheim, die es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der städtischen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

## **§16**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 12.02.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.